

Pressestatement

Anzeigepflichten bei Steuergestaltungen: Bürokratiefut ohne Mehrwert!

Steuerberater und Anwaltschaft kritisieren Gesetzesentwurf

Hintergrund

Das Bundesfinanzministerium hat am 30.01.2019 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung von Steuergestaltungen zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2018/822/EU vom 25. Mai 2018 in die Ressortabstimmung gebracht. Nach der EU-Richtlinie ist Deutschland verpflichtet, bis Ende 2019 eine Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen einzuführen. Über diese Regelung hinaus sieht der Referentenentwurf eine solche Meldepflicht für rein nationale Steuergestaltungen vor. Mit diesen neu geschaffenen Anzeigepflichten soll der Gesetzgeber in die Lage versetzt werden, bestehende Gesetzeslücken schneller durch eine Anpassung des Steuerrechtes zu schließen. Dabei, und darauf ist besonders hinzuweisen, handelt es sich um legale Steuergestaltungen, die allein aus den bestehenden Gesetzen entwickelt werden.

Nach den Vorgaben der EU-Richtlinie sollen Steuergestaltungen angezeigt werden, wenn sie bestimmte Kriterien (sog. „Hallmarks“) erfüllen. Diese Kriterien sind bewusst sehr weit gefasst und nicht durch Untergrenzen beschränkt. Erfasst sind demnach selbst alltägliche und häufig genutzte legale Gestaltungen, die zu einer steuerlichen Optimierung führen. Die Größe der individuellen Steuerlast oder des beabsichtigten steuerlichen Vorteils sind ohne Bedeutung.

Entbürokratisierung fehlgeschlagen

Nach der Richtlinie ist vorrangig der steuerliche Berater (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt und andere, sog. „Intermediäre“) anzeigepflichtig, der die Gestaltung entwickelt oder vermarktet. In Ausnahmefällen, wenn beispielsweise eine berufrechtliche Verschwiegenheitspflicht besteht, kann die Meldepflicht auf den Steuerpflichtigen selbst übergehen. Die Richtlinie sieht gleichwohl stets nur einen Verantwortlichen für die Abgabe der Meldung vor.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf verdoppelt die Anzeigepflicht zusätzlich. Der Intermediär ist stets in der Pflicht, die geplante Steuergestaltung anzuzeigen. Zusätzlich muss der Steuerpflichtige die Verwendung der Steuergestaltung anzeigen. In aller Regel müssen also zwei Meldungen für ein und denselben Sachverhalt abgegeben werden.

Eine solche Aufteilung der Meldepflicht lehnen wir nachdrücklich ab. Sie potenziert die ohnehin zu erwartende Meldeflut und führt bei allen Beteiligten zu erheblich mehr Bürokratie. Und während der Gesetzesentwurf bei den Fragen der Melde- und sonstigen Pflichten offensichtlich unterstellt, dass viele Meldungen viel Nutzen bringen, wird komplett ignoriert, ob die Verwaltung die Meldungen verarbeiten kann. Dabei gibt es aktuell eine Reihe von Beispielen, die zeigen, dass genau hier das Hauptproblem liegt. Erwähnt seien die in die Zehntausende gehenden, nicht abschließend bearbeiteten Geldwäschemeldungen bei der Financial Intelligence Unit (FIU). Auch die beim Bundeszentralamt für Steuern eingehenden, aber derzeit nicht an die Bundesländer übertragbaren Daten aus dem Abkommen zum Internationalen Informationsaustausch stimmen da nicht optimistischer.

Keine nationale Anzeigepflicht

Wir fordern eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie. Schon dies ist eine Veränderung für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung, die mit erheblichen Belastungen und Unsicherheiten verbunden ist. Die grenzüberschreitende Anzeigepflicht muss erst noch beweisen, dass sie das beabsichtigte Ziel – die frühzeitige Reaktion der Politik auf unerwünschte Gestaltungen – auch befördern kann.

Die geplante Einführung einer Anzeigepflicht für rein nationale Gestaltungsmodelle lehnen wir ab. Der Finanzverwaltung stehen aktuell ausreichend Instrumente zur Verfügung, um unerwünschte Gestaltungen aufzudecken. Zu nennen sind hier zeitnahe Betriebsprüfungen oder der Internationale Informationsaustausch. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoller, hier die Ressourcen aufzustocken. Zudem könnte die Regelung zur verbindlichen Auskunft des Fiskus um einen Auskunftsanspruch ergänzt werden. Dies böte einen Anreiz, die Finanzverwaltung über Gestaltungen zu informieren und damit frühzeitig Rechtssicherheit auf beiden Seiten zu schaffen. Bei der Suche nach Gesetzeslücken darf der Berater nicht zum Erfüllungshelfen des Steuergesetzgebers gemacht werden. Der Mandant muss sich auf den Schutz des Mandatsgeheimnisses verlassen können. Dieser liefe leer, ganz gleich ob eine Meldung durch den Berater oder den Mandanten selbst erfolgen muss.